

Antrag

von 29 Abgeordneten

auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses gemäß Art. 72 der Verfassung des Landes Brandenburg zur Aufklärung der Verfahrenspraxis in Umsetzung der Vorschriften zur Abwicklung der Bodenreform nach Art. 233 EGBGB und der Verantwortung der Brandenburger Landesregierungen in diesem Prozess

Der Landtag möge beschließen:

I.

Gemäß Artikel 72 der Verfassung des Landes Brandenburg wird ein Untersuchungsausschuss zur Aufklärung der Verfahrenspraxis in Umsetzung der Vorschriften zur Abwicklung der Bodenreform nach Art. 233 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) und der Verantwortung der jeweiligen Brandenburger Landesregierungen in diesem Prozess eingesetzt.

Der Ausschuss besteht aus neun ordentlichen und neun stellvertretenden Mitgliedern.

II.

Untersuchungsgegenstand

Dazu soll der Untersuchungsausschuss grundsätzlich folgende Fragen beantworten:

1 Grundsatzfragen

- 1.1 Welche grundsätzliche Verfahrensweise gab es in Brandenburg in Umsetzung der Vorschriften zur Abwicklung der Bodenreform nach Art. 233 EGBGB?
- 1.2 Wer war innerhalb der jeweiligen Landesregierungen und den nachgeordneten Stellen der Landesverwaltung zu welchem Zeitpunkt für die Umsetzung der Vorschriften zur Abwicklung der Bodenreform nach Art. 233 EGBGB verantwortlich?
- 1.3 Inwieweit haben sich die jeweiligen Brandenburger Landesregierungen mit der Umsetzung der Vorschriften zur Abwicklung der Bodenreform nach Art. 233 EGBGB in Sitzungen des Kabinetts befasst und welche Entscheidungen wurden dabei getroffen?
- 1.4 Welche Analysen, Sachstandsberichte etc. lagen zu welchem Zeitpunkt den jeweiligen Landesregierungen und den zuständigen nachgeordneten Stellen vor?

- 1.5 Welche rechtlichen Regelungen sowie Verwaltungsvorschriften wurden in diesem Zusammenhang durch die jeweiligen Landesregierungen erlassen und inwieweit wurden diese beachtet?
- 1.6 Inwieweit wurde diese Verfahrensweise mit den anderen ostdeutschen Bundesländern bzw. der Bundesregierung abgestimmt und welche Unterschiede gab es zwischen der Brandenburger Verfahrensweise und dem Vorgehen der anderen ostdeutschen Bundesländer?
- 1.7 Wie wurde das Parlament über die Umsetzung der Vorschriften zur Abwicklung der Bodenreform nach Art. 233 EGBGB informiert?
- 1.8 Inwieweit erfolgte innerhalb der jeweiligen Landesregierungen und der nachgeordneten Stellen der Landesverwaltung eine rechtliche Prüfung der Geltendmachung bzw. Durchsetzung von Übereignungsansprüchen und damit im Zusammenhang stehender Maßnahmen und in welchem Umfang wurde dabei der Rat von Dritten einbezogen?
- 1.9 Welche Hinweise gab es zu welchem Zeitpunkt innerhalb der jeweiligen Landesregierungen oder von Dritten, dass das vom Land Brandenburg gewählte Verfahren nicht sicher im juristischen Sinne war?
- 1.10 Inwieweit befassten sich das Ministerium der Justiz und/oder die Staatsanwaltschaften des Landes Brandenburg mit strafrechtlich relevanten Fragestellungen in diesem Zusammenhang?
- 1.11 Welche Gerichtsverfahren mit Beteiligung des Landes Brandenburg gab es im Zusammenhang mit der Umsetzung der Vorschriften zur Abwicklung der Bodenreform nach Art. 233 EGBGB und welche Schlussfolgerungen zogen die jeweiligen Landesregierungen aus diesen Verfahren?
- 1.12 Wer war seitens des Landes jeweils mit der Vorbereitung und Begleitung dieser Verfahren betraut und welche Kosten sind dem Land im Zusammenhang mit diesen Verfahren entstanden?
- 1.13 Welche Rechtsauffassung der Landesregierung lag dem Revisionsverfahren (V ZR 65/07) vor dem Bundesgerichtshof zu Grunde und wer entschied konkret über die Fortsetzung des Rechtsstreits des OLG Brandenburg (5 U 41/06) mittels Einlegung der Revision?
- 1.14 Welche Folgen haben sich für das Land Brandenburg durch das Urteil des BGH vom 7. Dezember 2007 (V ZR 65/07) bisher ergeben?

2 Verfahren in Umsetzung der Vorschriften nach Art. 233 EGBGB

- 2.1 Ermittlung der Bodenreformflächen
 - 2.1.1 Was haben die jeweiligen Landesregierungen und die nachgeordneten Stellen der Landesverwaltung unternommen, um die von Art. 233 EGBGB betroffenen Bodenreformflächen zu ermitteln?
 - 2.1.2 Wie und durch wen erfolgten die Ermittlungen dieser Flächen?
 - 2.1.3 Welche Ergebnisse brachten diese Ermittlungen?
- 2.2 Ermittlung der Eigentümer bzw. Erben der Bodenreformflächen
 - 2.2.1 Welche Bemühungen hat das Land Brandenburg zur Ermittlung der Eigentümer von Bodenreformgrundstücken bzw. deren Erben sowie deren Zuteilungsfähigkeit eingeleitet?
 - 2.2.2 Welche Rechercheunternehmen wurden mit welchem konkreten Auftrag mit diesbezüglichen Recherchen betraut?

- 2.2.3 Welche Vollmachten wurden diesen Rechercheunternehmen eingeräumt und welche finanziellen Mittel wurden hierfür aufgewandt?
 - 2.2.4 Zu welchen Ergebnissen führten diese Bemühungen bis zum 24. Juli 1997, dem ursprünglichen Ende der Verjährungsfrist, und nachfolgend bis zum 2. Oktober 2000?
 - 2.2.5 Auf welcher Grundlage erfolgte die Verlängerung der Verjährungsfrist nach Art. 233 § 14 EGBGB?
 - 2.2.6 In wie vielen Fällen konnten keine Eigentümer bzw. Erben bis zum 2. Oktober 2000 ermittelt werden?
 - 2.2.7 Welche Festlegungen gab es die Eigentümer- bzw. Erbenermittlungen einzustellen und wenn ja aus welchem Grund und zu welchem Zeitpunkt?
 - 2.2.8 Welche Kommunen sind bei der Eigentümer- bzw. Erbenermittlung anders verfahren?
 - 2.2.9 Wie wurde mit Eigentümern bzw. Erben verfahren, die nach dem 2. Oktober 2000 bekannt geworden sind? Welche grundsätzliche Verfahrensweise gab es dazu und ist nach dieser verfahren worden?
- 2.3 Verfahren zur Bestellung eines gesetzlichen Vertreters in den Fällen unbekannter Eigentümer bzw. Erben
- 2.3.1 Welche Arbeitshinweise oder Weisungen im Zusammenhang mit der Bestellung des gesetzlichen Vertreters und der Auflassungserklärung zugunsten des Landes wurden durch die jeweiligen Ministerien gegeben?
 - 2.3.2 In welchen Fällen hat sich das Land zum gesetzlichen Vertreter gemäß Art. 233 § 2 Abs. 3 EGBGB bestellen lassen?
 - 2.3.3 In wie vielen Fällen erfolgte die Bestellung des Landes Brandenburg zum gesetzlichen Vertreter ohne Prüfung der maßgeblichen Voraussetzungen?
 - 2.3.4 Wie groß war die Fläche, für die sich das Land zum gesetzlichen Vertreter bestellen lassen hat?
 - 2.3.5 Welche Hinweise gab es darauf, dass die Verfahrensweise des Landes Brandenburg für die Vertreterbestellung rechtlich bedenklich sein könnte und wie wurde mit diesen umgegangen?
 - 2.3.6 Welche Forderungen gab es in diesem Zusammenhang von Kommunen nach Haftungsfreistellungen und in welchem Umfang sind solche Erklärungen abgegeben worden?
 - 2.3.7 Welche Kommunen sind bei der Vertreterbestellung anders verfahren?
- 2.4 Verfahren zur Übertragung des Eigentums an Bodenreformflächen
- 2.4.1 Welches grundsätzliche Verfahren wurde zur Übertragung des Eigentums von Bodenreformgrundstücken an das Land Brandenburg angewandt?
 - 2.4.2 In wie vielen Fällen hat das Land Brandenburg eine Übertragung des Eigentums aus der gesetzlichen Vertreterstellung heraus vollzogen?
 - 2.4.3 Welcher inhaltliche und zeitliche Zusammenhang bestand zwischen der Vertreterbestellung und der jeweiligen Auflassungserklärung?
 - 2.4.4 Wie viele Auflassungserklärungen sind bis zum Ablauf der Verjährungsfrist abgegeben worden und wurden auch nach dem 2. Oktober 2000 Eigentümer bzw. deren Erben zur Zustimmung zur Auflassungserklärung aufgefordert?
 - 2.4.5 Wurden auch nach dem Bekanntwerden des Urteils des BGH vom 7. Dezember

2007 (V ZR 65/07) Auflassungserklärungen abgegeben?

- 2.4.6 In welchen Fällen wurde zur Genehmigung der Auflassung das Vormundschaftsgericht einbezogen?
- 2.4.7 Welche Schlussfolgerungen zog die Landesregierung aus dem Urteil des OLG Brandenburg vom 18. März 2007 zur Unwirksamkeit der Auflassungserklärung zugunsten des Landes wegen fehlender Genehmigung durch das Vormundschaftsgericht?
- 2.4.8 Wurden im Zuge der abgegebenen Auflassungserklärungen entsprechende Kaufpreise hinterlegt?
- 2.4.9 Hatten die jeweiligen Landesregierungen Hinweise darauf, dass die von ihr gewählte Verfahrensweise zur Eigentumsübertragung rechtswidrig war?
- 2.4.10 Welche Hinweise oder Bedenken gegen die Verfahrensweise des Landes Brandenburg gab es von Seiten der beteiligten Notare und wie wurde mit diesen Hinweisen umgegangen?

2.5 Grundbucheintragungen

- 2.5.1 Welcher inhaltliche und zeitliche Zusammenhang bestand zwischen der Abgabe der Auflassungserklärung und dem nachfolgenden Antrag auf Grundbucheintragung?
- 2.5.2 Unter welchen Voraussetzungen haben die Grundbuchämter die entsprechenden Eintragungen vorgenommen?
- 2.5.3 Welche Anweisungen oder sonstigen Hinweise gab es von Seiten der jeweiligen Landesregierungen an die Grundbuchämter?
- 2.5.4 Wurden noch nach 1990 im Land Brandenburg Grundbucheintragungen mit dem Vermerk „zurückgeführt“ vorgenommen?
- 2.5.5 Können nach den Grundbuchunterlagen die jeweiligen Eigentumsverhältnisse eindeutig zurückverfolgt werden?
- 2.5.6 In wie vielen Fällen ist das Land Brandenburg als Eigentümer im Grundbuch eingetragen worden und wie groß ist diese Fläche?
- 2.5.7 Wie viele Eintragungsersuchen seitens des Landes Brandenburg lagen den Grundbuchämtern bis zum 2. Oktober 2000 vor und wie viele bis zum 7. Dezember 2007?
- 2.5.8 Wie viele Eintragungsersuchen seitens des Landes Brandenburg wurden nach dem 7. Dezember 2007 gestellt?
- 2.5.9 Inwieweit sind Grundbucheigentümer über vorgenommene Änderungen im Grundbuch informiert worden?
- 2.5.10 Welche Hinweise oder Bedenken gab es infolge der Entscheidung des OLG vom 3. August 2004 (8 Wx 28/04), dass das Handeln der Landesregierung rechtlich bedenklich sein könnte und wie wurde mit diesen Hinweisen umgegangen?

3 Nutzung und Verwertung der Bodenreformflächen

- 3.1 Wie sind die Flächen genutzt worden, die von der durch das Urteil des BGH (V ZR 65/07) festgestellten Rechtslage betroffen sind?
- 3.2 Wer hat diese Flächen verwaltet?
- 3.3 Wie viele Flächen davon sind veräußert oder anderweitig verwertet worden?

- 3.4 Inwieweit sind dabei die Vorgaben der Landeshaushaltsordnung beachtet worden?
- 3.5 Wie viele dieser Flächen sind an Agrarunternehmen verpachtet worden?
- 3.6 Welche Einnahmen hat die Landesregierung aus diesen Flächen erzielt?
- 3.7 In welchen Fällen und zu welchen Konditionen hat das Land auf Bodenreformflächen zugunsten Dritter verzichtet?

III. Begründung

Am 22. Juli 1992 traten die Bestimmungen über die Abwicklung der Bodenreform gemäß Art. 233 §§ 11 bis 16 EGBGB auf der Grundlage des Zweiten Vermögensrechtsänderungsgesetzes (VRÄG) in Kraft. Dieses Gesetz führte zu weitreichenden Konsequenzen auf dem Gebiet des Landes Brandenburg. Viele Eigentümer von Bodenreformflächen bzw. deren Erben mussten diese entschädigungslos an das Land Brandenburg abgeben. Bei der Anwendung dieses Gesetzes gab es jedoch immer wieder massive Kritik an der Verfahrensweise des Landes Brandenburg, sowohl von Betroffenen als auch von Dritten.

Durch das Gesetz bestand für die jeweiligen Landesregierungen die Notwendigkeit, die Bodenreformflächen und deren Eigentümer bzw. Erben zu ermitteln, um jeweils zu entscheiden, ob diese „zuteilungsberechtigt“ im Sinne dieser Vorschriften waren. Die Zuteilungsfähigkeit gem. Art. 233 § 12 Abs. 3 EGBGB war gegeben, wenn die eingetragenen Eigentümer bzw. deren Erben das Land vor dem 15.03.1990 im Rahmen der Mitgliedschaft zu einer LPG bewirtschafteten oder in Bezug auf die Hofstelle dieselbe bewohnten. Anderenfalls griff die Besserberechtigung zugunsten des Landes und sicherte dem Land den Anspruch auf Auflassung bzw. auf Erlösauskehr des bereits vereinnahmten Kaufpreises zu. Diese Ansprüche verjährten gemäß Art. 233 EGBGB § 14 – nachdem die ursprüngliche Frist verlängert wurde – endgültig mit Ablauf des 2. Oktober 2000.

Nach bisheriger Erkenntnis gibt es in Brandenburg etwa 80.000 Bodenreformgrundstücke. Da es dem Land offenbar in einer erheblichen Anzahl von Fällen nicht gelungen war, vor Ablauf des 2. Oktober 2000 die Erben der vormals im Grundbuch eingetragenen Eigentümer ausfindig zu machen, ließ sich das Land Brandenburg in mehr als 8.000 Fällen zum gesetzlichen Vertreter bestellen. In einer etwa gleich hohen Zahl wurden die jeweiligen Grundstücke anschließend vom Land an sich selbst übertragen.

Der Bundesgerichtshof hat in seinem Urteil vom 07.12.2007 (V ZR 65/07) die Verfahrensweise des Landes Brandenburg im Umgang mit unbekanntem Eigentümern von Bodenreformgrundstücken in schärfster Weise kritisiert. Diese Entscheidung hat in der Öffentlichkeit eine breite Diskussion um die Verfahrensweise des Landes Brandenburg entfacht.

Durch den Untersuchungsausschuss sollen die Verantwortlichkeiten der jeweiligen Landesregierungen und die Ursachen geklärt werden, die zu der nunmehr so massiv kritisierten Verfahrensweise geführt haben.

gez.

Renate Adolph
 Kerstin Bednarsky
 Dr. Andreas Bernig
 Helga Böhnisch
 Ralf Christoffers
 Thomas Domres
 Christian Görke
 Gerrit Große
 Frank Hammer
 Wolfgang Heinze
 Dr. Gerd-Rüdiger Hoffmann

Peer Jürgens
 Kerstin Kaiser
 Ingeborg Kolodzeike
 Torsten Krause
 Margitta Mächtig
 Kerstin Meier
 Stefan Sarrach
 Dr. Hans-Jürgen Scharfenberg
 Carolin Steinmetzer-Mann
 Gerlinde Stobrawa
 Anita Tack

Otto Theel
 Wolfgang Thiel
 Heinz Vietze
 Karin Weber
 Kornelia Wehlan
 Irene Wolff-Molorciuc
 Birgit Wöllert